**Gesellschaftsformen in Kooperativen und Mitbestimmung der verschiedenen Gruppen**

Januar 2020

Partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Wenn die Zusammenarbeit der Beteiligten der Wertschöpfungskette für Biolebensmittel einer Region gelingen soll, sind mehrere Ebenen zu beachten, die natürlich eng verflochten sind. Die rechtliche Ebene, die sich in Gesellschaftsform und Satzung ausdrücken, die strukturelle Ebene des Zusammenwirkens von Gremien (z.B. runde Tische) und Führungsorganen und die soziale Ebene der Begegnungskultur (z.B. Zuhören und Verstehen anderer Positionen) bei den Zusammenkünften.

Hier sollen Informationen und Erfahrungen zur rechtlichen Ebene und den möglichen Gesellschaftsformen von Kooperativen geteilt werden. Ein bei diesen Ausführungen wichtiger Aspekt ist die Möglichkeit der Verbraucherbeteiligung.

Was sollte die „ideale“ Gesellschaftsform für Kooperativen ermöglichen?

1. Unkomplizierte Aufnahme von Mitgliedern  
   Weil neue Kooperativen klein anfangen und, wenn sie gelingen, laufend wachsen, ist dies ein wichtiger Punkt. Gerade wenn Verbraucher beteiligt werden, sollten laufend neue Mitglieder unkompliziert dazu kommen und wieder austreten können.
2. Einfaches Einwerben von Eigenkapital durch die Mitglieder  
   Für die Entwicklung der Kooperative ist die unkomplizierte Beschaffung von Investitionskapital und die Regelung des gemeinsamen Eigentums wichtig. Wenn möglichst wenig Fremdkapital und möglichst viel Eigenkapital von den Mitgliedern beschafft werden kann ist das vorteilhaft. Denn indem Mitglieder Investitionen gemeinsam stemmen, erhöht das auch die Verbindung und Verbindlichkeit untereinander.
3. Klare Verantwortungsverteilung und Beschränkung von Haftungsrisiken  
   Von Vorteil ist die Trennung der Verantwortung in operative und strategische Verantwortung (z.B. durch Vorstand und Aufsichtsrat). Außerdem wird beim Aufbau umfangreicher Geschäftstätigkeit die klare Regelung von Haftung und die Haftungsbeschränkung wichtig.
4. Paritätische Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen  
   Im Idealfall wird eine Wertschöpfungsketten übergreifende Kooperative nach einem zu bestimmenden Anteil paritätisch von den verschiedenen Interessengruppen getragen. Das könnte zum Beispiel durch je 25 % Stimmrechte von Verbrauchern, Erzeugern, Verarbeitern und Händlern/Handelsmitarbeitern erreicht werden.
5. „Unternehmertum“, unternehmerische Leitung

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Möglichkeit der Verantwortlichen einer Kooperative, viel Freiheit bei unternehmerischen Entscheidungen zu haben. Also ohne dass unternehmerische Entscheidungen in großen Gremien ausgebremst werden oder das vorsichtigste Mitglied das Tempo bestimmt.

Gesellschaftsformen und Mitgestaltungsrechte

Hier sollen beispielhaft verschiedene Gesellschaftsformen dargestellt werden. Damit ist kein Anspruch auf Vollständigkeit verbunden (es sind weitere Formen und viele Kombinationen verschiedener Gesellschaftsformen möglich) und es sind keine rechtsverbindlichen Auskünfte. Bitte lassen sie sich von Experten (z.B. der Genossenschaftsverbände) und Steuerberatern beraten!

Genossenschaft:

Seit einigen Jahren werden wieder verstärkt neue Genossenschaften gegründet, weil sie in besonderem Maße für die demokratische Trägerschaft durch eine Gemeinschaft und gerechte Mitbestimmung unabhängig von der Höhe der Anteile steht.   
Genossenschaften bringen einige Vorteile für Kooperativen:

1. Die laufende unkomplizierte Aufnahme neuer Mitglieder ist möglich
2. Genossenschaften können am leichtesten von allen Gesellschaftsformen durch den Erwerb von Genossenschaftsanteile und Ausgabe von nachrangigen Mitgliederdarlehen Geld von ihren Mitgliedern gewinnen. Ohne Prospektpflicht und dergleichen.
3. Das Genossenschaftsrecht sieht eine Trennung in Vorstand und Aufsichtsrat vor und regelt damit klar die Verantwortlichkeiten. Haftungsbeschränkung für die Genossen ist auf das Eigenkapital beschränkt (außer bei Vorstand und Aufsichtsrat bei fehlerhaftem Verhalten). Weitere Haftungsbeschränkung ist (wie bei allen Gesellschaftsformen) über die Gründung einer GmbH als Tochtergesellschaft möglich
4. Nur sehr beschränkt möglich ist die paritätische Mitbestimmung von Interessengruppen. Denn oberster Grundsatz des Genossenschaftsrechts ist die demokratische Mitbestimmungsmöglichkeit aller Genossen. Jeder Genosse hat in der Regel eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile. Deshalb ist eine feste Zuteilung von z.B. 2 Aufsichtsratssitzen pro Interessengruppe nicht möglich.   
   Man kann Formulierungen zur paritätischen Mitbestimmung in der rechtlich unverbindlichen Präambel treffen oder sogenannte Sollbestimmungen in die Satzung einfügen. Diese dienen aber dann auch nur der Orientierung und sind nicht verpflichtend. Nach Erfahrung älterer Genossenschaften funktioniert das auch gut, wenn die Sinnhaftigkeit der paritätischen Mitbestimmung bei Aufsichtsratswahlen gut erklärt wird und keine Konflikte zwischen den Interessensgruppen oder in Aufsichtsrat oder Vorstand ausgetragen werden. Aber letztlich besteht zumindest theoretisch immer das Risiko, dass sich die Gruppe z.B. der Verbraucher dank ihrer Mehrheit in der Generalversammlung mit einseitigen Interessen durchsetzen könnte. Auch wenn dies in der Regel nicht passiert.  
   In der Satzung lässt sich auch eine Trennung in Genossen und investierende Genossen regeln, wobei investierende Genossen dann keine Mitspracherechte haben. So ließe sich z.B. regeln, dass Erzeuger oder Handelsmitarbeiter in einer Genossenschaft das Sagen haben und Verbraucher nicht die Mehrheit haben können. Aber es entspricht eben nicht einem Bild gemeinsamer paritätischer Mitbestimmung.
5. In Genossenschaften hat der Aufsichtsrat große strategische Kompetenz, ist aber nicht berechtigt in das Tagesgeschäft des Vorstands einzugreifen (nur durch Abwahl von Vorstandsmitgliedern). Der Vorstand hat also weitgehende Gestaltungsrechte in einer Genossenschaft.   
   Wenn das unternehmerische Element noch stärker betont werden soll, können (als Mischform) unter dem Dach der Genossenschaft GmbHs als Töchter gegründet werden

Genossenschaften sind also insgesamt gut geeignet für Kooperativen, mit wenigen Nachteilen in Punkt 4.

Der Gründungsaufwand ist jedoch beträchtlich, und die laufenden Kosten (z.B. Pflicht-Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband) sind in einem mittleren Bereich. Durch die Möglichkeit, sogenannte „kleine Genossenschaften“ zu gründen kommt diese Gesellschaftsform auch schon für kleinere Projekte in Frage.

Aktiengesellschaft:

Nur relativ wenige und eher größere Kooperativen wählen die Aktiengesellschaft als Unternehmensform. Dies hat mit z.T. komplizierteren Prozessen siehe unten zu tun. Aber auch mit dem bei vielen Menschen schlechten Image als Gewinn orientierte Form. Einzelne Unternehmen wählten die Form allerdings auch genau um zu zeigen dass es anders geht.

1. Aufnahme von Neumitgliedern ist nur durch eine recht komplizierte Kapitalerhöhung möglich
2. Ebenso ist die Kapitalaufstockung. Allerdings wurden diese beiden Punkte durch Änderungen im AG Recht für kleinere Aktiengesellschaften etwas erleichtert
3. Klare Trennung in Aufsichtsrat und Vorstand
4. Wer einen höheren Anteil an Aktien besitzt, hat auch die meisten Stimmen in der Aktionärsversammlung  
   (lassen sich Stimmen fest nach Aktionärsgruppen aufteilen? Informationen dazu bitte an [info@wir-kooperieren.org](mailto:info@wir-kooperieren.org). Ebenso wer noch weitergehende Information zu Aktiengesellschaften beitragen möchte)
5. Aktiengesellschaften sind auf die unternehmerische Führung ausgelegt

Nur relativ wenige Unternehmen im Biobereich sind als Aktiengesellschaften aufgestellt (z.B. Bingenheimer Saatgut AG, Regionalwert AG, Hofgut Oberfeld AG als Bürgeraktiengesellschaft). Interessant kann die Ausgabe vinkulierter Namensaktien sein, welche nicht anonym und ungenehmigt handelbar sind.   
Der Gründungs- und Verwaltungsaufwand bei der AG ist sehr hoch, und sie kommen in der Regel nur für größere Unternehmen in Frage.

GmbH:

Die GmbH ist als Unternehmensform für Kooperativen weniger geeignet

1. Aufnahme neuer Mitglieder geht nur über notarielle Änderungen der Gesellschafter im Handelsregister
2. Aufnahme von weiterem Eigenkapital ist ebenso aufwändig nur über den Notar möglich
3. Klare Verantwortungsaufteilung und Haftungsbeschränkung auf das Eigenkapital stehen im Vordergrund
4. Herstellung von Parität ist über die Gesellschaftsanteile leicht möglich (z.B. 25% Anteile in der Hand von Erzeugern)  
   Jedoch sind dann Änderungen innerhalb der einzelnen Gruppen nur schwer möglich. In einer jedoch sehr aufwändigen Mischform könnte aber eine Verbraucher-Genossenschaft einen festen Anteil von z.B. 25% Gesellschafteranteil an einer z.B. Biohandel betreibenden GmbH haben
5. Die GmbH ist klar auf Unternehmertum ausgerichtet

GmbHs sind relativ leicht und kostengünstig zu gründen, nur eben Änderungen der Gesellschafter und der Anteile ist aufwändig und kompliziert.

Verein:

Manche Initiativen sind als Verein gestartet und formieren sich später zu einer anderen Unternehmensform um, wenn die Geschäftstätigkeit zunimmt

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist sehr einfach möglich
2. Der Verein ist nicht für den Aufbau von Eigenkapital und das Halten von Anteilen ausgelegt
3. Vereine sind nicht auf die Aufteilung von Verantwortung ausgelegt (in der Regel gibt es nur einen Vorstand, der für alles verantwortlich ist). Allerdings lässt sich auch eine Aufteilung von Verantwortung in Aufsichtsrat und Vorstand in der Satzung regeln.
4. Paritätische Verteilung der Stimmrechte ist möglich über ein Delegiertensystem, bei dem Mitgliedergruppen einen bestimmten Anteil an Stimmrechten erhält
5. Unternehmerische Führung ist nicht möglich, der Verein ist nicht für unternehmerische Tätigkeit ausgelegt und eher durch sorgfältige langsamere Entscheidungen über die Mitgliederversammlung geprägt. Dies ließe sich jedoch ebenso durch eine Mischform (z.B. Verein als Mutter einer GmbH) regeln, wie dies auch viele gemeinnützige Vereine machen

Weitere Formen

Wer weitere Formen (z.B. KG) beschreiben kann, bitte senden an [info@wir-kooperieren.org](mailto:info@wir-kooperieren.org)